

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

128 (21.12.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 128

Karlsruhe, den 21. Dezember

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 731. Umzugskosten in besonderen Fällen.**

(A 2. R 29. Nr. M 2482.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 647, Amtsblatt 110/1923, und Nr. 675, Amtsblatt 117/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 6. Dezember 1923, E II f 26 Nr. 439.

Nachdem der Herr Reichsminister der Finanzen die Beihilfen für Beamte, die sich verheiratet haben und ihre aus triftigen Gründen an einem anderen Ort beschafften Haushaltseinrichtungsgegenstände aus eigenen Mitteln nicht nach ihrem Dienst- oder Wohnort heranziehen können, auf 50 v. H. der entstehenden Transportkosten festgesetzt hat (vgl. Verfügung Nr. 675, Amtsblatt 117/1923), kann zur Vermeidung von Verurteilungen der Beamten anderer Ressorts die mit Erlaß vom 30. Oktober 1923 — E II f 26 Nr. 392 — zugestandene frachtfreie Beförderung des Hausrats nicht mehr zugelassen werden.

Der Erlaß E II f 26 Nr. 392 wird daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die für die Heranschaffung des Hausrats aufkommenden Frachtkosten sind wie die Transportkosten als bare Auslagen in Rechnung zu stellen.

II. Die Verfügung Nr. 647, Amtsblatt 110/1923, ist zu streichen.

**Nr. 732. Bekanntmachungen des Vorstandes der Eisenbahnbetriebskrankenasse. Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung vom 1. Dezember 1923. Neu Festsetzung der Lohnstufen auf der Goldmarktgrundlage.**

I. Die mit Verfügung Nr. 682 im Amtsblatt Nr. 117/1923 bekanntgegebene Verdienst- und Einkommensgrenze ist durch die oben bezeichnete, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 124 vom 1. Dezember 1923 veröffentlichte und mit dem 3. Dezember 1923 in Kraft getretene Verordnung geändert worden.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht (§ 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzung) ist einheitlich für Reichsgebiet auf 150 Goldmark monatlich,

2. die Gesamteinkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung (§ 3 Ziffer 1 der Satzung) auf jährlich 150 Goldmark festgesetzt worden.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienst- oder Einkommensgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Grenze aus der Versicherungspflicht aus.

Bei der Verfügung Nr. 682 im Amtsblatt Nr. 117/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

II. Mit Verfügung Nr. 528 im Amtsblatt Nr. 82/1923 sind Grundzahlen zur Neu Festsetzung der Lohnstufen und zur Berechnung der Beiträge und Kassenleistungen mittels der Lohnmeßzahl festgesetzt worden. Nach der im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 90 veröffentlichten Verordnung des Reichsarbeitsministers auf Grund des Notgesetzes (Krankenversicherung) vom 27. September 1923 kann der Vorstand der Krankenkasse den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn bestimmen. Auf Grund dieser Verordnung, und nachdem gemäß Erlaß des Reichsverkehrsministers E II 91. Nr. 23986/1923, der den Dienststellen mit Verfügung der Reichsbahndirektion Nr. A 8. Zb 102. Nr. M 2407/M 649 überwiesen worden ist, der Goldlohn eingeführt ist, hat der Vorstand in seiner Sitzung am 14. Dezember 1923 beschlossen:

1. An Stelle der mit Verfügung Nr. 528 im Amtsblatt Nr. 82/1923 bekanntgemachten treten die nachstehenden Lohnstufen-, Beitrags- und Leistungstafeln:

#### A. Lohnstufentafel.

| Lohnstufen | Grundlohn für einen Kalendertag | Gesamtlohn für die Arbeitsstunde |  | Lohnstufen  | Grundlohn für einen Kalendertag | Gesamtlohn für die Arbeitsstunde |
|------------|---------------------------------|----------------------------------|--|-------------|---------------------------------|----------------------------------|
|            | Goldpfennig                     |                                  |  | Goldpfennig |                                 |                                  |
|            | 1                               | 2                                |  | 1           | 2                               | 3                                |
| I          | 60                              | bis 9 einschl.                   |  | VI          | 300                             | über 39 bis 48                   |
| II         | 90                              | über 9 bis 15                    |  | VII         | 360                             | " 48 " 60                        |
| III        | 120                             | " 15 " 21                        |  | VIII        | 450                             | " 60 " 73                        |
| IV         | 180                             | " 21 " 30                        |  | IX          | 540                             | " 73 " 86                        |
| V          | 240                             | " 30 " 39                        |  | X           | 630                             | " 86                             |

Der Gesamtlohn (Spalte 3) wird gebildet aus dem Stundenlohn (Anlage 1 zum Erlaß des Reichsverkehrsministers E II H. Nr. 23 986/1923) zuzüglich der von der Reichsbahndirektion bekanntgegebenen Ortslohnzulagen sowie einschließlich der Zuschläge für Gehingearbeit nach den Bestimmungen im Reichsverkehrsblatt Nr. 52/1923. Frauen- und Kinderzulage sind im Hinblick auf § 7 Ziffer 2 und § 6 Ziffer 4 in Verbindung mit § 25 des Lohnarbeitsvertrags außer Betracht zu lassen.

B. Beitragstafel.

| Lohnstufen              | Voller Beitrag | Anteil des Versicherten | Anteil der Eisenbahnverwaltung |
|-------------------------|----------------|-------------------------|--------------------------------|
|                         |                | $\frac{2}{3}$           | $\frac{1}{3}$                  |
| wöchentlich Goldpfennig |                |                         |                                |
| 1                       | 2              | 3                       | 4                              |
| I                       | 36             | 24                      | 12                             |
| II                      | 54             | 36                      | 18                             |
| III                     | 72             | 48                      | 24                             |
| IV                      | 108            | 72                      | 36                             |
| V                       | 144            | 96                      | 48                             |
| VI                      | 177            | 118                     | 59                             |
| VII                     | 213            | 142                     | 71                             |
| VIII                    | 267            | 178                     | 89                             |
| IX                      | 318            | 212                     | 106                            |
| X                       | 372            | 248                     | 124                            |

C. Leistungstafel.

| Lohnstufen          | Krankengeld u. Wochengeld *  | Hausgeld                     | Taschengeld                  |
|---------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
|                     | $\frac{3}{4}$ des Grundlohns | $\frac{1}{2}$ des Grundlohns | $\frac{1}{4}$ des Grundlohns |
| täglich Goldpfennig |                              |                              |                              |
| 1                   | 2                            | 3                            | 4                            |
| I                   | 45                           | 30                           | 15                           |
| II                  | 68                           | 45                           | 23                           |
| III                 | 90                           | 60                           | 30                           |
| IV                  | 135                          | 90                           | 45                           |
| V                   | 180                          | 120                          | 60                           |
| VI                  | 225                          | 150                          | 75                           |
| VII                 | 270                          | 180                          | 90                           |
| VIII                | 338                          | 225                          | 113                          |
| IX                  | 405                          | 270                          | 135                          |
| X                   | 473                          | 315                          | 158                          |

\* Für weibliche Versicherte.

Der volle Beitrag beträgt für 1 Kalendertag 8,4%, mithin für 1 Beitragswoche ( $7 \times 8,4\% =$ ) 58,8% des Grundlohns nach Spalte 2 der Lohnstufentafel A.

2. Zur Erläuterung wird bemerkt:

Nach Maßgabe des ermittelten Gesamtlohns für die Arbeitsstunde erfolgt gemäß Spalte 3 der Lohnstufentafel A die Einreihung der Mitglieder.

In dieser Lohnstufe bleibt das Mitglied, solange der gleiche Gesamtlohn für dasselbe gilt.

III. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die Dienststellen haben die versicherungspflichtigen und die bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Kassenmitglieder, wie vorstehend unter Abschnitt II erläutert, einzustufen.

Den Dienststellen wird die gewissenhafte Beachtung dieser Bestimmungen besonders zur Pflicht gemacht, damit fehlerhafte Einstufungen tunlichst vermieden bleiben.

Bei den nach dem Teiltarifvertrag für Angestellte beschäftigten Vergütungsempfängern (meist Techniker) sowie bei den freiwillig versicherten Beamten ist dabei in folgender Weise zu verfahren: Das Gesamtmonatseinkommen (Monatsgrundgehalt bezw. Monatsvergütung einschließlich Orts- und örtlichem Sonderzuschlag, jedoch ohne Frauen- und Kinderzulagen) ist durch die Zahl 30 und der so ermittelte Tagesverdienst durch die Zahl 8 zu teilen; auf diese Weise ergibt sich der Gesamtlohn für eine Arbeitsstunde (Spalte 3 der Lohnstufentafel), auf Grund deren alsdann die Einstufung wie bei Lohnempfängern erfolgt. Hierher gehören auch zuruhegesetzte Beamte, die freiwillig versichert sind. Diese sind nach Maßgabe ihres Gesamteinkommens aus Ruhegehaltsbezügen einzustufen.

Zur Einstufung von solchen Personen, die nicht für volle 8 Stunden täglich gelöhnt werden (z. B. Familienbeihilfen), ist der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Gesamtlohn für eine Arbeitsstunde mit der Anzahl der täglich durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden zu vervielfachen und das Ergebnis durch die Zahl 8 zu teilen; auf Grund des so gefundenen Gesamtlohns für eine Arbeitsstunde erfolgt die Einstufung (Spalte 3 der Lohnstufentafel).

2. Die invalidisierten freiwilligen Kassenmitglieder sind in Lohnstufe I einzureihen.

Die übrigen nicht mehr im Dienst der Eisenbahnverwaltung beschäftigten freiwilligen Mitglieder sind tunlichst im Benehmen mit den ortsanfässigen oder benachbarten Ausschussmitgliedern nach der Höhe ihres tatsächlichen Gesamtverdienstes einzustufen. Zur Feststellung des maßgebenden Gesamtlohns für die Arbeitsstunde kann wohl sinngemäß wie bei Einreihung der Angestellten und Beamten verfahren werden.

3. In Zweifelsfällen oder bei Nichtanerkennung der Einstufung durch das Kassenmitglied ist unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung des mitwirkenden Ausschussmitglieds an den Kassenvorstand zu berichten.

4. In der Beitragsliste für 1923 sind in Spalte 13 „Bemerkungen“ des Monatsabschnitts Dezember die der Neueinstufung entsprechenden Lohnstufen anzugeben. Einer besonderen Anzeige über Wechsel in der Lohnstufe (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 9) bedarf es nicht.

In der Beitragsliste für 1924 sind in Spalte 3 wieder die Wochenbeitragsätze der neuen Lohnstufen (Anteile der Versicherten) einzutragen, worauf zur Beachtung bei Neuanlage der Beitragslisten bereits jetzt aufmerksam gemacht wird.

5. Die Erhebung der Beiträge nach Maßgabe der neuen Lohnstufen erfolgt ab Montag, den 26. November 1923.

Der Kassenvorstand wird wegen Berechnung der Beiträge sämtlichen Dienststellen durch besonderen Telegrammbrief alles Nähere mitteilen.

6. Die Sätze der Leistungstafel (Tafel C) gelten mit Wirkung vom Montag, den 17. Dezember 1923, für alle von diesem Zeitpunkte an beginnenden Kranken- und Wochengeldzahlungen sowie für die von diesem Tage an zu gewährenden Leistungen nach § 9 Ziffer 2 und 4 und nach § 28 Ziffer 3 der Satzung.

Dies gilt sinngemäß auch in Unterstützungsfällen, die vor dem 17. Dezember 1923 eingetreten sind, für die restliche Dauer der Unterstützungszeit.

7. Für die Höhe des Sterbegeldes sind die seitherigen Lohnstufen maßgebend, wenn der Todesfall vor dem 17. Dezember 1923 eingetreten ist.

8. Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachrechnungen und Rückhebungen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Kassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der Zeit zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für Dezember bekanntgeworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen an geeigneter Stelle die neue Lohnstufe durch den Zusatz „neu“ (z. B. VII neu) zu vermerken.

9. In der Satzung ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen, ebenso in den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstanweisung Nr. 53), auf der Tabelle Seite 54 und in der Verfügung Nr. 528 im Amtsblatt 82/1923. Gegenwärtige Verfügung erübrigt vorerst für die Eisenbahnbetriebskrankenkasse die Ausgabe einer neuen Einschätzungs- und Beitragstabelle.

Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

10. Die Kassenmitglieder auf Schweizer Gebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, verbleiben auch weiterhin in ihren seitherigen Lohnstufen gemäß II Ziffer 3 der Verfügung Nr. 460 im Amtsblatt Nr. 87/1922; auch der bisherige Umrechnungskurs bleibt vorerst weiter bestehen.

**Nr. 733. Nachdienstzuschlag.**

(A 2. Zb 9.)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 wird die Zahl 30 Milliarden in Verfügung Nr. 707, Amtsblatt 122/1923, durch 3 Goldpfennig ersetzt.

Verfügung Nr. 681, Amtsblatt 117/1923, wird aufgehoben; die Nachdienstzulage wird wieder wie früher monatlich ausgezahlt.

**Nr. 734. Empfehlung eines Kalenders.**

(A 2. Prb 1. M 2516.)

Der Herr Reichsverkehrsminister empfiehlt den Bezug des Reichskalenders für 1924.

Sein wertvoller Inhalt setzt sich aus Unterhaltung, Poesie, Bildschmuck und Belehrung zusammen. Bezugspreis bei Sammelbestellungen durch die Dienststellen 0,65 Goldmark. Porto und Verpackung werden besonders berechnet. Bezahlung in wertbeständigem Geld. Bestellungen sind an den Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin SW. 48, Besselstraße 21, zu richten.

**Nr. 735. Neues Bankstundungsverfahren.**

(Ar 11. R 23.)

Borgänge: Verfügungen Amtsblatt-Beilage 45/1923, Nr. 612, Amtsblatt 1923 und Dienstanweisung über das Bankstundungsverfahren § 3.

1. Es ist zu beachten, daß die „Anweisungen“ an die Abrechnungsstellen, d. h. an die Rheinische Creditbank in Mannheim (als solche für alle Stationskassen nördlich Waghäusel, Mingolsheim und Baisenhäusen) und an die Rheinische Creditbank Filiale Karlsruhe (als solche für die übrigen Stationskassen) als eingeschriebener Dienstbrief mit kurzer Angabe der Stückzahl und des Gesamtwertes, dagegen die „Zusammenstellungen“ an die Güterstationskasse Mannheim (für die erstgenannten Stationskassen) und an die Eisenbahnhauptkasse (für die letztgenannten) zu senden sind.

Die Stationskassen haben sich mit der nötigen Zahl Briefumschläge mit eingedruckter Adresse zur Einsendung an die Abrechnungsstelle zu versehen. Die Umschläge werden von der Verkehrskreditbank durch die Abrechnungsstelle geliefert.

2. In die Zusammenstellungen sind Posten aufgenommen worden, über die der Rheinischen Creditbank keine Anweisungen zugegangen sind. Die Bank kennt somit die Aussteller der Anweisungen nicht und kann die Beträge nicht von ihnen einziehen. Aus den Hestnummern (Spalte 2 der Zusammenstellungen) war zu schließen, daß es sich um Heste gehandelt hat, die bei andern Abgabestellen als solchen der Württembergisch-Badischen Verkehrs-Creditbank gekauft waren. Vermutlich haben deshalb die Stationskassen solche Anweisungen an die darin abgegebene fremde Abrechnungsstelle gesandt. Auch diese „fremden“ Anweisungen sind, getrennt von denen für die „eigenen“ Abrechnungsstellen, an die Rheinische Creditbank Mannheim oder Rheinische Creditbank Filiale Karlsruhe zu senden.

3. Die Anweisung selbst und der Stamm dürfen nur noch auf Goldmark lauten. Die Goldmark wird erst bei der Abrechnung zwischen Eisenbahnhauptkasse bzw. Güterstationskasse Mannheim mit der Rheinischen Creditbank in Reichsmark umgerechnet, falls die Bank in dieser Währung bezahlt.

4. Frachtstundungsnehmer können ohne Aufhebung des Stundungsverhältnisses und mit Rücksicht auf das im Bescheid vorgeschriebene Bankkonto nicht mit Anweisungen der Verkehrs-Creditbank zahlen.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 736. Ausstellung von Wagschein- und Nebengebührenschein-Abchriften.**

(C 33. Vb 26.)

Zu Verfügung Nr. 625, Amtsblatt Nr. 106 vom 30. Oktober 1923.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab wird die Gebühr für die Ausstellung von Wagschein- und Nebengebührenschein-Abchriften auf einen Grundbetrag von 10 Goldpfennig festgesetzt.

## Personalnachrichten.

**Ernannt:** zum Bahnwärter der Weichenwärter Philipp Ketterer in Neuhausen auf 1. Januar 1924.

**Planmäßig angestellt:** der ap. Werkführer Friedrich Böss in Mannheim.

**Versezt:** Eisenbahninspektor Johann Groh in Heidelberg nach Karlsruhe; Eisenbahninspektor Friedrich Hermle in Rheinfelden (Baden) nach Wahlen; Eisenbahninspektor Ernst Zahn in Basel nach Haltingen; Eisenbahnsekretär Robert Ernst in Waldshut nach Bühl (Baden); Eisenbahnsekretär Alois Hall in Immendingen nach Rheinfelden (Baden); Eisenbahnsekretär Josef Böhm in Reichen nach Appenweier.

**Geldbelohnungen sind zuerkannt worden:** für aner kennenswerte Leistungen bei der Diebstahlsbekämpfung: dem Eisenbahninspektor Adolf Zimmermann, Überwachungsbeamter bei der Betriebsinspektion Karlsruhe, dem Eisenbahnsekretär J. Pfister beim Stationsamt Maxau, den Bahnhofwächtern Jakob Reiß, Georg Schönhardt und August Belsler beim Güteramt Mannheim, dem Eisenbahnobersekretär Karl Hessert beim Stationsamt Mannheim; für Abwendung einer Betriebsgefahr: dem Eisenbahnobersekretär Wilhelm Geisert in Oberlauchringen und dem Lokomotivheizer Emil Stock in Waldshut, dem Lokomotivführer Eugen Föhr in Singen (Hohentwiel), dem Ablöser Bahnhofsarbeiter Emil Müller in Thayingen; für rasch entschlossenes Handeln bei einer Zuggefährdung: der Schrankenwärterin Frau Lais auf Posten 1a bei Radolfzell, dem Lokomotivführer Ludwig Staubitz in Lauda, dem Lokomotivführer Josef Winkler in Billingen.

**Belobung ist ausgesprochen worden:** dem Eisenbahnoberschaffner Karl Göttinger in Mannheim in Anerkennung besonderer Umsicht bei der Entdeckung von Betrügereien mit Bahnsteigkarten.

**Entlassen auf Ansuchen:** Werkführer i. S. Richard Groß in Mannheim.

**Entlassen:** Bahnhofsvorsteher Andreas Burth in Krauchenwies am 13. November 1923; Eisenbahnassistent Wilhelm Hedmann in Bogberg-Wölchingen auf Ende Januar 1924; Karl Meier aus Zabern, zuletzt Güterbodenarbeiter beim Stationsamt Karlsruhe Abf.; Wilhelm Bastian aus Germersheim, zuletzt Hilfsheizer beim Bahnbetriebswerk Heidelberg; Adolf Willhauck aus Stettfeld, zuletzt Weichenwärterablöser beim Stationsamt Bruchsal; Wilhelm D. aus Hohenheim, zuletzt Hilfsarbeiter beim Bahnbetriebswerk Mannheim Abf.; Eugen Mühling aus Riechen, zuletzt Hilfsarbeiter beim Bahnbetriebswerk Mannheim Abf.; Wilhelm Haberer aus Eigersweier, zuletzt Hilfsheizer beim Bahnbetriebswerk Billingen; Wilhelm Marx aus Weil, Amt Börrach, zuletzt Bahnhofsarbeiter in Weil-Leopoldshöhe; Georg Moser aus Gutach bei Hornberg, zuletzt Schrankenwärter auf Wartstation 36a der Schwarzwaldbahn; Franz Merz aus Ehenrot, zuletzt Hilfsarbeiter beim Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe.

**Gestorben:** Eisenbahnschaffner Adalbert Hopf in Mannheim am 21. November 1923; Wagenauffeher Paul Martin in Mannheim am 23. November 1923; Eisenbahnassistent Dionys Hauck in Gerlachshausen am 25. November 1923; Lademeister Friedrich Bühler in Mannheim am 27. November 1923; Lokomotivführer Ferdinand Thoma in Mannheim am 27. November 1923; Eisenbahnsekretär Erhard Ruhn in Karlsruhe am 29. November 1923; Oberbahnhofs vorsteher Wilhelm Frei in Gondelsheim am 3. Dezember 1923.